



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich

Mitglieder des Finanzausschusses
und die weiteren Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Frau Ministerin
Monika Heinold
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
P

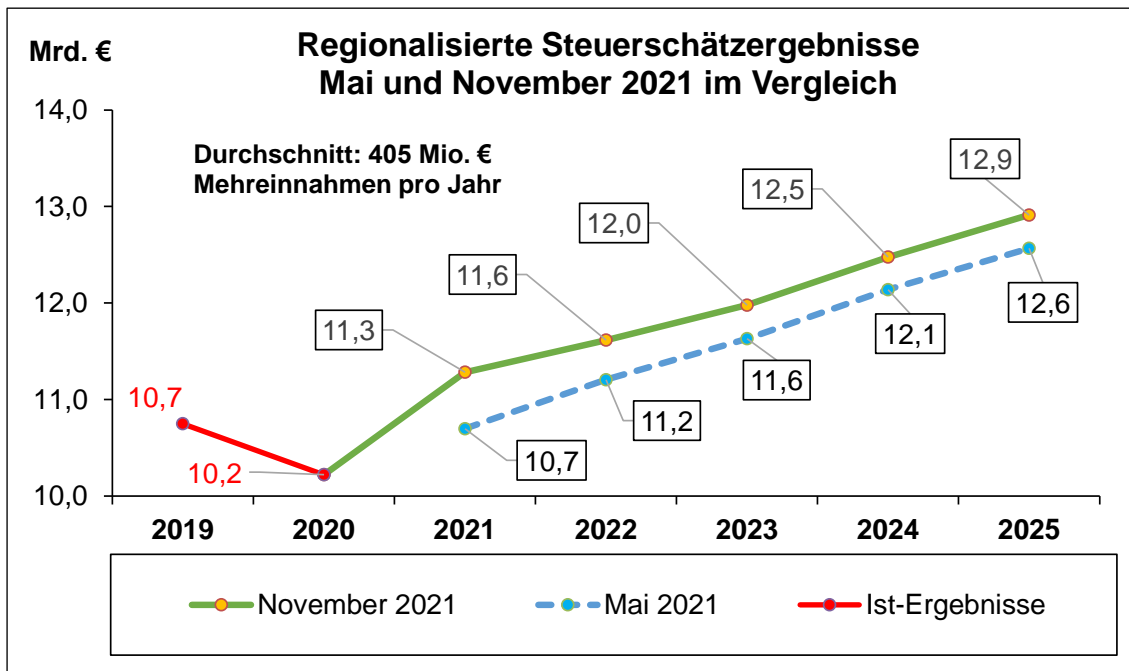
Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988- 8900

Datum
17.11.2021

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) und den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022, Landtagsdrucksachen 19/3200 und 19/3201 vom 31.08.2021

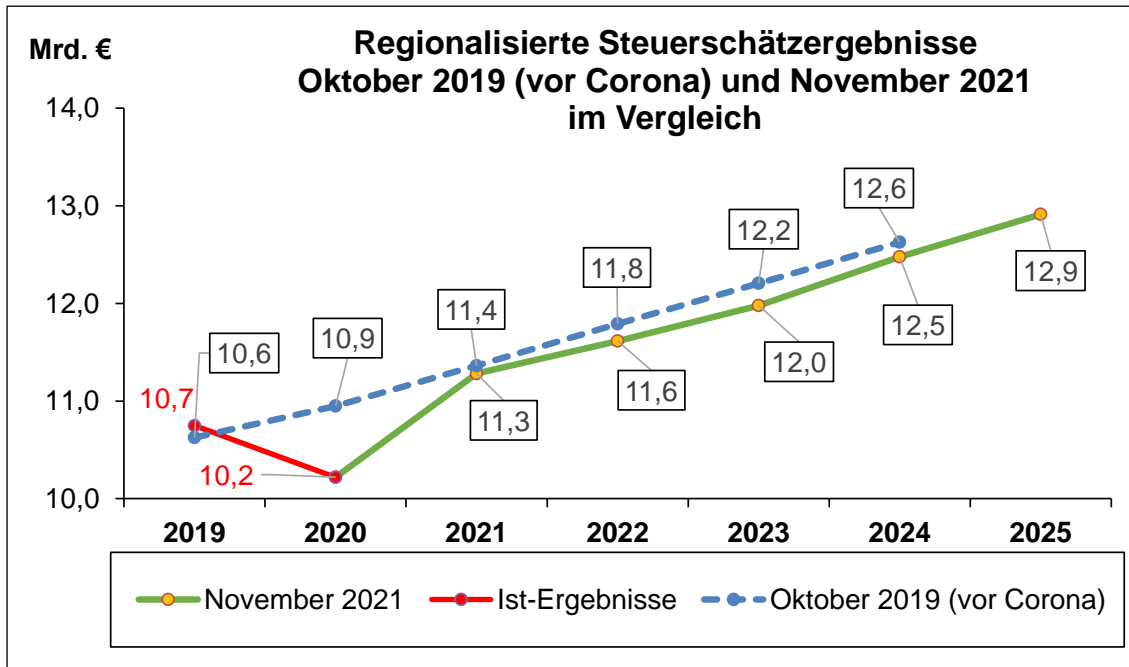
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach der aktuellen November-Steuerschätzung 2021 kann Schleswig-Holstein mit deutlich höheren Steuereinnahmen rechnen. Für den Haushalt 2021 bedeutet dies allein 620 Mio. € Mehreinnahmen. Im Vergleich zur Steuerschätzung aus dem Mai 2021 werden bis 2025 **durchschnittlich 405 Mio. €** zusätzlich pro Jahr erwartet:



Quelle: LRH, Medieninformation des Finanzministeriums vom 16.11.2021.

Dies ist trotz der steigenden Inzidenzen eine positive Entwicklung, da fast wieder das Steuerniveau vor Corona erreicht wird:



Quelle: LRH, Medieninformation des Finanzministeriums vom 16.11.2021.

Gleichzeitig ist es ein klares Signal an die Landesregierung, ihre Kreditaufnahmen in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Mit der fortschreitenden

Erholung der Wirtschaft und den damit verbundenen höheren Staatseinnahmen lässt sich eine finanzielle Notsituation des Landes immer weniger begründen.

Das gilt für Schleswig-Holstein in besonderem Maße, weil das Land 2020 mit seiner Notkreditaufnahme sehr großzügig verfahren ist und einen hohen Anteil der 5,5 Mrd. € Kreditermächtigung in Rücklagen verwahrt, um sie bis 2030 zu verausgaben. Mit dieser Kreditaufnahme „auf Vorrat“ nimmt Schleswig-Holstein im Pro-Kopf-Vergleich der Länder eine Spitzenposition ein.

Dass eine mehrjährige Kreditermächtigung „auf Vorrat“ im Übrigen nicht der Zielsetzung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz bzw. des Artikels 141 Hessische Verfassung entspricht, hat der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 27.10.2021 in Bezug auf den Hessischen Landeshaushalt klargestellt.¹

Trotz der verbesserten Steuereinnahmen und der Mittel aus dem Notkredit bleibt in den Haushalten 2023 bis 2030 ein erheblicher Teil der Ausgaben ungedeckt. Die Landesregierung weist in ihrer aktuellen Finanzplanung eine Deckungslücke von durchschnittlich 377 Mio. € pro Jahr aus. Es reicht nicht aus, dass die Landesregierung das Problem beschreibt. Sie muss Lösungen aufzeigen, wie sie die ausgewiesenen Deckungslücken schließen will.

Im Einzelnen nimmt der Landesrechnungshof zum Haushaltsentwurf 2022 wie folgt Stellung:

I. Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2022 – 1,3 Mrd. € Defizit

Im Haushaltsentwurf 2022 hat die Landesregierung bereinigte Einnahmen von 13,45 Mrd. € und bereinigte Ausgaben von 14,79 Mrd. € veranschlagt.

¹ Vgl. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27.10.2021, P. St. 2783, P. St. 2827, S. 86.

Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2022*

	in Mio. €
bereinigte Einnahmen	13.453
Steuereinnahmen	10.692
Steuerähnliche Abgaben	53
Verwaltungseinnahmen	433
Zuweisungen und Zuschüsse	2.275
./. bereinigte Ausgaben	14.793
Personalausgaben	5.007
Sächliche Verwaltungsausgaben	886
Zinsausgaben	386
Zuweisungen und Zuschüsse	6.559
Investitionen	1.557
Schuldenübernahme hsh finanzfonds AöR	375
sonstige Ausgaben	49
globale Minderausgabe	-27
= Finanzierungssaldo	-1.340
gedeckt durch:	
Nettokreditaufnahme	442
Notkredit	695
Rücklagen	203

* Vor der Nachschiebeliste der Landesregierung.

Nach Abzug der bereinigten Ausgaben von den bereinigten Einnahmen ergibt sich ein Finanzierungssaldo von minus 1,34 Mrd. €. Dieses Defizit will die Landesregierung im Wesentlichen durch Kredite decken. Davon entfallen 442 Mio. € auf neue Kredite und 695 Mio. € auf den Corona-Notkredit 2020. Der Rest soll durch Rücklagen finanziert werden.

II. Über 200 zusätzliche Stellen

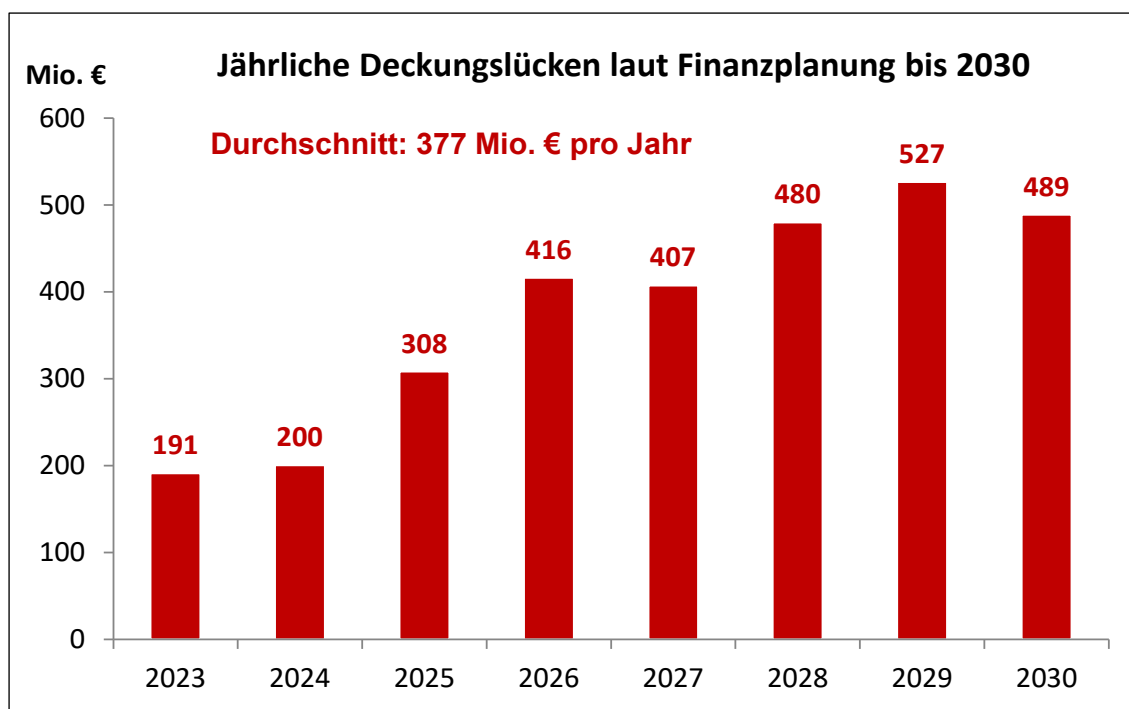
Trotz des hohen Defizits sieht der Haushaltsentwurf 2022 insgesamt 209 zusätzliche Stellen vor. Bereits mit dem Haushalt 2021 hat die Landesregierung 1.199 neue Stellen geschaffen. Davon waren bis zum 30.06.2021 lediglich 473 Stellen besetzt.

Darüber hinaus soll es durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung künftig möglich sein, freie Stellenanteile aus Teilzeitbeschäftigungen für weitere Stellenbesetzungen zu nutzen.

Auch hierfür fehlt eine Bedarfsberechnung.

III. Finanzplanung bis 2030

In der Finanzplanung der Landesregierung bis 2030 liegen die Ausgaben ebenfalls deutlich über den Einnahmen des Landes. Selbst nach der Inanspruchnahme von Krediten und Rücklagen fehlen von 2023 bis 2030 durchschnittlich 377 Mio. € pro Jahr. Das entspricht einer Deckungslücke von insgesamt 3,0 Mrd. €.



Quelle: LRH, Landtagsdrucksache 19/3359.

Tatsächlich dürften die Deckungslücken noch größer sein. So sind in der Finanzplanung insgesamt 224 Mio. € der Investitionszuschüsse, die das Land dem UKSH im Rahmen des sog. Zukunftspakts zugesagt hat, noch nicht enthalten. Auch die Mehrausgaben für den Ausbau der schulischen Ganztagsbetreuung sind in der Finanzplanung derzeit nicht abgebildet.

Bislang hat die Landesregierung nicht dargelegt, wie sie die ausgewiesenen Deckungslücken schließen will. Eine solche Planung ist unabdingbar, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes – auch im Hinblick auf mögliche weitere Krisen – zu gewährleisten.

Nach der aktuellen Steuerschätzung kann das Land 2021 bis 2025 im Durchschnitt mit Steuermehreinnahmen von rund 405 Mio. € jährlich rechnen. Der vor der Pandemie erwartete Einnahmepfad wäre damit fast wieder erreicht.

Diese positive Entwicklung ändert an den **Deckungslücken** vorerst wenig.

Der Landtagsbeschluss 2020 zum Corona-Notkredit verlangt nämlich, dass **strukturelle** Steuermehreinnahmen in den Jahren 2021 bis 2024 den Notkredit in derselben Höhe reduzieren². Demnach tragen strukturell höhere Steuereinnahmen erst ab 2025 zu einer Verringerung der ausgewiesenen Deckungslücken bei.

Mögliche **konjunkturbedingte** Steuermehreinnahmen verringern die Deckungslücken ebenfalls nicht, sondern müssen zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der Schuldenbremse.³

Deshalb müssen die bestehenden Deckungslücken der nächsten Jahre durch eine konsequente Ausgabendisziplin geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gaby Schäfer

² Vgl. Landtagsdrucksache 19/2491 vom 20.10.2020.

³ Vgl. Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12. 2019, GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.202, GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 201.